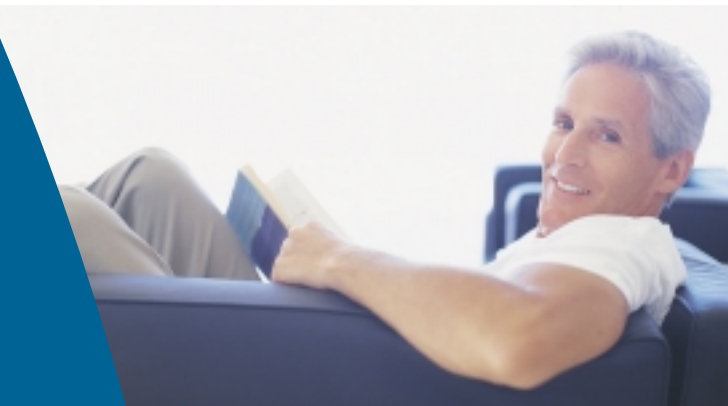


Was ändert sich beim Nachkauf von Versicherungszeiten?

Sollten Sie eine Schul- oder/und Studiausbildung absolviert haben, so können Sie durch den entstandenen Verlust an Pflichtversicherungsmonaten (es wurde im Regelfall in dieser Zeit ja nicht gearbeitet), diese als Versicherungszeiten (genau: Beitragszeiten einer freiwilligen Versicherung) nachkaufen.

Derzeit werden für eine mittlere Schule 16 Monate (zwei Jahre á acht Monate), für die höhere Schule 24 Monate (drei Jahre á acht Monate) und für ein(e) Studium oder Ausbildung 48 Monate (12 Semester á vier Monate) gezählt. Insgesamt können maximal 72 Monate (drei Schuljahre á acht Monate + sechs Studienjahre á acht Monate) nachgekauft werden.



Der Nachkauf eines Schulmonats kostet € 255,36; eines Studienmonats € 510,72 (Wert für das Jahr 2003). Nach dem 40. Lebensjahr kommt noch ein Risikozuschlag dazu. Dieser beträgt

- Nach dem 40. Lebensjahr und bis zum 45. Lebensjahr 12%
- Nach dem 45. Lebensjahr und bis zum 50. Lebensjahr 34%
- Nach dem 50. Lebensjahr und bis zum 55. Lebensjahr 66%
- Nach dem 55. Lebensjahr und bis zum 60. Lebensjahr 122%
- Nach dem 60. Lebensjahr 134%

Der Antrag auf Nachkauf muss vor dem Pensionsstichtag gestellt werden.

Ab 1. Jänner 2004 können Sie nicht nur acht Monate pro Schul- oder Studienjahr sondern sechs Monate pro Studiensemester (Regelstudiendauer) bzw. 12 Monate pro Schuljahr nachkaufen. Somit steigt auch die Anzahl der nachgekauften Schul- und Studienmonate auf insgesamt 108 Monate (drei Schuljahre á 12 Monate + sechs Studienjahre á 12 Monate) an.

Können nachgekaufte Schul- und/oder Studienzeiten rückgezahlt werden?

Nachgekaufte Versicherungszeiten (Schul- oder Studienzeiten), die sich einerseits nicht auf die Pensionshöhe, andererseits nicht auf einen früheren Pensionsantritt auswirken, werden Ihnen von Amts wegen bei Pensionsantritt rückerstattet.

Für Pensionsstichtage vor dem 1. Jänner 2004 kann eine Erstattung (falls die oben angeführten Voraussetzungen vorliegen) beantragt werden.

Da sich jedoch im Regelfall die nachgekauften Versicherungszeiten zumindest auf den höheren Steigerungsbetrag auswirken, wird es daher im Regelfall nur in sehr seltenen Fällen, zB Steigerungsbetrag auch ohne Nachkauf bereits 80%, zu einer Rückzahlung kommen.



Auswirkungen der „Pensionsreform 2003“





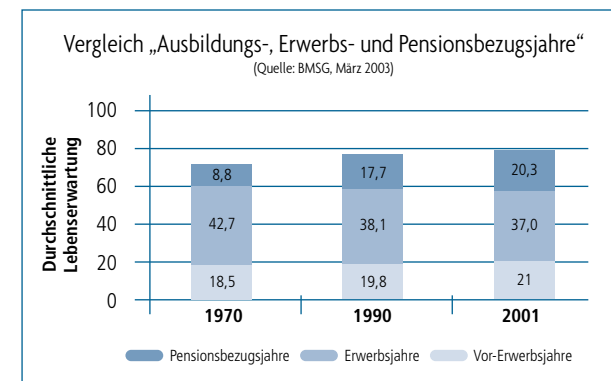
Reformen im österreichischen Pensionsrecht haben eine lange Geschichte. Vor allem in den 90er Jahren gab es eine Reihe von wesentlichen Änderungen. So wurden etwa 1996 die Schul- und Studienzeiten „neutralisiert“ und daher nur mehr durch den Nachkauf wirksam. Weiters kam es zu Verschlechterungen bei den Frühpensionen. Im Jahre 2000 wurden nicht nur neue Steigerungsbeiträge (positive Änderung) sondern auch eine Anhebung der Durchrechnungszeit für bestimmte Pensionsarten beschlossen. Im Oktober 2000 gab es durch das SRÄG 2000 eine empfindliche Erhöhung des Frühpensionsalters um 1,5 Jahre für Männer und Frauen. Weiters wurden die Abschläge erhöht und die Bestimmungen zu den Witwen-/Witwerpensionen verschlechtert. Ebenfalls kam es bei der Nachbemessung von Pensionen, bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit während des Pensionsbezuges zu einer Schlechterstellung.

Mit der „Pensionsreform 2003“ werden mit wenigen Ausnahmen, die Leistungsreduzierungen im Pensionsrecht fortgeführt.

Die vorliegende Broschüre erläutert verständlich und ausführlich die Auswirkungen der „Pensionsreform 2003“ und veranschaulicht die Bedeutungen anhand von Beispielen.

Die Notwendigkeit der Reform

Anhand der nachfolgenden Grafik ist zu erkennen, dass einerseits die Anzahl der Erwerbsjahre in den letzten 30 Jahren um nahezu sechs Jahre zurückgegangen ist. Andererseits stieg auch die Anzahl der durchschnittlichen Pensionsbezugsjahre in den letzten 30 Jahren von 8,8 auf 20,3 Jahre an. Ohne die Neuregelung würde der Bundeszuschuss zu den Pensionen im Jahr 2006 um rund eine Milliarde Euro ansteigen.



Wann besteht Anspruch auf Pension?

Die Alterspension sowie die vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer sind die am häufigsten in Anspruch genommenen Pensionsarten.

Die Alterspension steht Frauen mit der Vollendung des 60. Lebensjahres, Männern mit der Vollendung des 65. Lebensjahres bei Erreichen von entweder 180 Beitragsmonaten oder 300 Versicherungsmonaten¹ zu.

Falls Sie über 420 Beitragsmonate oder 450 Versicherungsmonate verfügen, können Sie nach der derzeitigen Rechtslage grundsätzlich noch bis 30. Juni 2004 mit dem 56,5. Lebensjahr (Frauen) oder dem 61,5. Lebensjahr (Männer) in vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer gehen.

Wenn Sie unter die „Hacklerregelung“ fallen, können Sie bereits mit dem 55. Lebensjahr (Frauen) bzw. 60. Lebensjahr (Männer) in vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer gehen.

¹⁾ Sollten Sie 180 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 360 Kalendermonate „gesammelt“ haben, so sind die Anspruchsvoraussetzungen für die sog. „Wartezeit“ ebenfalls erfüllt.

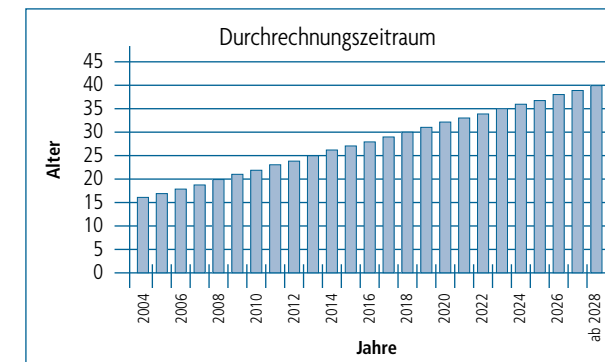
Wie wird die Pension berechnet?

Zwei wesentliche Komponenten beeinflussen die Höhe Ihrer Alterspension:

- Pensionsbemessungsgrundlage
- Steigerungsbeitrag

a) Pensionsbemessungsgrundlage

Nach dem bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Recht wird die Pensionsbemessungsgrundlage basierend auf den 180 besten (höchsten) aufgewerteten monatlichen Bemessungsgrundlagen (15 Jahre) gebildet. Ab 1. Jänner 2004 wird dieser Zeitraum stufenweise auf die besten 480 aufgewerteten monatlichen Bemessungsgrundlagen erhöht (40 Jahre). Man spricht von der sog. „Lebensarbeitszeitdurchrechnung“. Aus der nachstehenden Tabelle ersehen Sie den jeweiligen Durchrechnungszeitraum für die einzelnen Jahre:



Durch die Verlängerung des Durchrechnungszeitraums wird die Pensionsbemessungsgrundlage sinken.

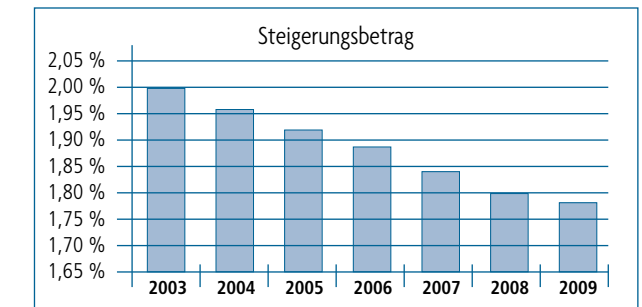
Sollten Sie ein oder mehrere Kinder erzogen haben, so reduziert sich der Durchrechnungszeitraum je Kind um 36 Monate (3 Jahre).

Beispiel 1

Frau Elisabeth Huber hat zwei Kinder erzogen und bis zu Ihrer Pensionierung im Jahre 2010 insgesamt 25 Versicherungsjahre (Beitrags- und Ersatzzeiten) gesammelt. Ihr Durchrechnungszeitraum beträgt aufgrund der Übergangsbestimmung 22 Jahre abzüglich 6 Jahre = 16 Jahre. (Die Untergrenze von 15 Jahren wird nicht unterschritten.)

b) Steigerungsbeitrag (Nettoersatzrate)

Der Steigerungsbeitrag ist ein bestimmter Prozentsatz der aufgrund des Durchrechnungszeitraumes berechneten Pensionsbemessungsgrundlage. Der Steigerungsbeitrag (Nettoersatzrate) beträgt für Pensionsstichtage bis zum 31. Dezember 2003 2 % pro Versicherungsjahr. Ab 1. Jänner 2004 wird der Steigerungsbeitrag stufenweise bis auf 1,78 % abgesenkt. Im Jahre 2004 beträgt der Steigerungsbeitrag 1,96 %, im Jahre 2005 1,92 %, im Jahre 2006 1,88 %, im Jahre 2007 1,84 %, im Jahre 2008 1,80 % und im Jahre 2009 1,78 % (siehe nachstehende Tabelle).



Der maximale Steigerungsbeitrag von 80 % (in besonderen Fällen bis zu 90 %) wird nach der derzeitigen Rechtslage nach 40 Versicherungsjahren erreicht. Die „Pensionsreform 2003“ sieht den Wegfall der 80 %-igen Deckelung des Steigerungsbeitrages vor. Diese Obergrenze fällt zu jenem Zeitpunkt weg, indem der Steigerungsbeitrag 1,78% erreicht, somit im Jahre 2009.

Beispiel 2

Franz Bauer geboren am 23.9.1944 möchte am 1. Oktober 2009 mit dem Regelpensionsalter von 65 Jahren in Pension gehen. Am Pensionsstichtag liegen 35 Versicherungsjahre vor. Die Bemessungsgrundlage beträgt € 1.875,- (derzeitige Rechtslage) bzw. € 1.815,- (neue Rechtslage).

Berechnung nach derzeitigem Recht (im Jahre 2009):
 35 Jahre mal 2% Steigerung 70%
 Pensionsbemessungsgrundlage € 1.875,00
 = Bruttopension € 1.312,50

Berechnung nach neuem Recht (im Jahre 2009):
 35 Jahre mal 1,78% Steigerung 62,30%
 Pensionsbemessungsgrundlage € 1.815,00
 = fiktive Bruttopension € 1.130,75

Vergleichsrechnung 10% Deckelung:
 Bruttopension (Rechtslage 2003) € 1.312,50
 Davon 90% (10%-Deckelung) € 1.181,25

Die Bruttopension beträgt daher nicht € 1.130,75 sondern € 1.181,25

Zu beachten ist jedoch, dass Personen, die unter die „Hacklerregelung I“ fallen, nicht von der Senkung des Steigerungsbeitrages betroffen sind.

Änderungen bei der vorzeitigen Alterspension wegen langer Versicherungsdauer

Mit 1. Juli 2004 wird die vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer über einen Übergangszeitraum von 14 Jahren auslaufen.

Im dritten Quartal 2004 wird das Antrittsalter von derzeit 56,5 Jahren (Frauen) / 61,5 Jahren (Männer) um zwei Monate, im vierten Quartal 2004 nochmals um zwei Monate angehoben. Ab dem ersten Quartal

2005 bis zum Jahre 2014 jeweils um einen Monat pro Quartal.

Anhand der folgenden Tabelle können Sie das jeweils geltende vorzeitige Alterspensionsalter entnehmen²⁾:

²⁾ Bei Vollendung des 61,5. Lebensjahres bei Männer / 56,5. Lebensjahres bei Frauen kann die Person mit dem xx. Lebensjahr (siehe Tabelle) in vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer gehen.

Quartal	Jahre Mann	Jahre Frau	Quartal	Jahre Mann	Jahre Frau
07-09/2004	61 J 8 M	56 J 8 M	07-09/2009	63 J 5 M	58 J 5 M
10-12/2004	61 J 10 M	56 J 10 M	10-12/2009	63 J 6 M	58 J 6 M
01-03/2005	61 J 11 M	56 J 11 M	01-03/2010	63 J 7 M	58 J 7 M
04-06/2005	62 J	57 J	04-06/2010	63 J 8 M	58 J 8 M
07-09/2005	62 J 1 M	57 J 1 M	07-09/2010	63 J 9 M	58 J 9 M
10-12/2005	62 J 2 M	57 J 2 M	10-12/2010	63 J 10 M	58 J 10 M
01-03/2006	62 J 3 M	57 J 3 M	01-03/2011	63 J 11 M	58 J 11 M
04-06/2006	62 J 4 M	57 J 4 M	04-06/2011	64 J	59 J
07-09/2006	62 J 5 M	57 J 5 M	07-09/2011	64 J 1 M	59 J 1 M
10-12/2006	62 J 6 M	57 J 6 M	10-12/2011	64 J 2 M	59 J 2 M
01-03/2007	62 J 7 M	57 J 7 M	01-03/2012	64 J 3 M	59 J 3 M
04-06/2007	62 J 8 M	57 J 8 M	04-06/2012	64 J 4 M	59 J 4 M
07-09/2007	62 J 9 M	57 J 9 M	07-09/2012	64 J 5 M	59 J 5 M
10-12/2007	62 J 10 M	57 J 10 M	10-12/2012	64 J 6 M	59 J 6 M
01-03/2008	62 J 11 M	57 J 11 M	01-03/2013	64 J 7 M	59 J 7 M
04-06/2008	63 J	58 J	04-06/2013	64 J 8 M	59 J 8 M
07-09/2008	63 J 1 M	58 J 1 M	07-09/2013	64 J 9 M	59 J 9 M
10-12/2008	63 J 2 M	58 J 2 M	10-12/2013	64 J 10 M	59 J 10 M
01-03/2009	63 J 3 M	58 J 3 M	01-03/2014	64 J 11 M	59 J 11 M
04-06/2009	63 J 4 M	58 J 4 M	04-06/2014	65 J	60 J

Welche Auswirkung hat die Abschaffung der vorzeitigen Alterspension wegen Arbeitslosigkeit?

Die vorzeitige Alterspension wegen Arbeitslosigkeit (und auch die Gleitpension) wird bereits mit 1. Jänner 2004 gestrichen.

Die vorzeitige Alterspension wegen Arbeitslosigkeit wird durch ein Altersübergangsgeld ersetzt. Dieses liegt in der Höhe des Arbeitslosengeldes plus eines Zuschlages von 25 %.



Was besagt die „Hacklerregelung I“ (Rechtslage bis 31. Dezember 2003)?

Nach der derzeitigen Rechtslage sind unter einem „Hackler“ / einer „Hacklerin“ jene Personen zu verstehen, die folgende Voraussetzungen mitbringen:

- Frauen, die 480 Beitragsmonate gesammelt haben, vor dem 1. Oktober 1950 geboren sind und das 55. Lebensjahr vollendet haben.
- Männer, die 540 Beitragsmonate gesammelt haben, vor dem 1. Oktober 1945 geboren sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Liegen diese Voraussetzungen vor, so können Sie mit dem 55. (Frauen) bzw. 60. (Männer) Lebensjahr in vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer gehen. Als Beitragsmonate gelten bei der Hack-

lerregelung nicht nur 60 Ersatzmonate der Kindererziehung und Zeiten des Wochengeldbezuges sondern auch bis zu 12 Monate des Präsenz- oder Zivildienstes. Der Steigerungsbetrag von 2 % bleibt wie bisher aufrecht. Der Abschlag beträgt 3 %-Punkte pro Jahr des vorzeitigen Antritts (maximal jedoch 10 %-Punkte).

Liegen die Voraussetzungen der „Hacklerregelung I“ (Rechtslage bis zum 31. Dezember 2003) bis zum 31. Dezember 2003 vor, so können Sie auch in den Folgejahren nach der „Hacklerregelung I“ in vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer gehen.

Was besagt die „Hacklerregelung I“ (neu)?

Ab 1. Jänner 2004 kann folgender Personenkreis die neue „Hacklerregelung I“ in Anspruch nehmen:

- Frauen, die vor dem 1. Jänner 1952 geboren sind, 480 Beitragsmonate gesammelt haben und das 55. Lebensjahr vollendet haben
- Männer, die vor dem 1. Jänner 1947 geboren sind, 540 Beitragsmonate gesammelt haben und das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Bei Frauen werden unverändert 60 Monate der Kindererziehung, bei Männern bis zu 30 Monate (bisher 12 Monate) eines Präsenz- oder Zivildienstes angerechnet. Der Steigerungsbetrag beträgt weiterhin 2 %. Der Abschlag wird auf 4,2 % der Pensionsleistung angehoben. Der Abschlag wird jedoch einerseits nicht mehr vom Steigerungsbetrag, sondern von der Bruttopension berechnet. Andererseits wird der Abschlag zukünftig nicht wie bisher vom gesetzlichen Pensionsantrittsalter (65. bzw. 60. Lebensjahr), sondern vom jeweils geltenden Frühpensionsalter gerechnet.

Im Jahre 2007 werden zwei weitere „Hacklerregelungen“ eingeführt.

Beispiel 3

Frau Petra Hammer ist am 11. Mai 1950 geboren und hat 40 Beitragsjahre gesammelt. Sie hat keine Kinder. Der Pensionsantritt ist mit dem 56. Lebensjahr geplant. Die Pensionsbemessungsgrundlage nach derzeit-gültigem Recht beträgt € 1.550,-, nach dem neuen Recht (aufgrund der Änderung der Durchrechnung) € 1.513,-. Der Stichtag wäre der 1. Juni 2006.

Berechnung derzeitiges Recht (im Jahre 2006):

40 Jahre mal Steigerungsbetrag von 2 % = 80 %
 – Abschläge (4 Jahre³⁾ mal 3 %⁴ = 12 % – Deckelung 10 %-Punkte) 10 %
 = **Steigerungsbetrag 70 %**

Pensions-BMGL € 1.550,- mal Steigerungsbetrag 70 % = € 1.085,- Bruttopension

Berechnung neues Recht (im Jahre 2006):

40 Jahre mal Steigerungsbetrag von 2 %⁵ = 80 %

vorläufige Bruttopension € 1.513,-⁶ x 80 % Steigerung = € 1.210,40
 – Abschlag 6,3 % (56 – 57,5 Jahre = 1,5 mal 4,2 %) = € 76,26
Bruttopension = € 1.134,14

Aufgrund der Neuregelung ist die Bruttopension um monatlich € 49,14 höher.

³⁾ 60 minus 56 Jahre = 4 Jahre.

⁴⁾ Malus pro Jahr bei vorzeitiger Alterspension wegen langer Versicherungsdauer.

⁵⁾ Der Steigerungsbetrag beträgt bei der „Hacklerregelung I – Neu“ weiterhin 2 %.

⁶⁾ Verringerte Bemessungsgrundlage aufgrund der verlängerten Durchrechnung.

Welche Auswirkung hat die neue „Bonus/Malus“-Regelung?

Sollten Sie ab dem 1. Jänner 2004 (Achtung: Übergangsbestimmung für Altfälle) in vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer gehen wollen, werden Sie mit einem Abschlag (Malus) von 4,2% der Bruttopension und nicht wie bisher von 3%-Punkte des Steigerungsbetrages „bestraft“. Die Berechnung erfolgt hier (wie bisher) für jedes Jahr des früheren Pensionsantritts. Als Maximalabschlag sind 15% der jeweils ermittelten Bruttopension (bisher höchstens 15% der Gesamtsteigerungspunkte) vorgesehen.

Sollten Sie spätestens am 31. Dezember 2003 alle Voraussetzungen (mit Ausnahme einer bestehenden Pflichtversicherung) für eine vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer vorweisen können, fallen Sie noch unter die Rechtslage des Jahres 2003. Weiters ist zu beachten, dass auch jene Personen, die unter die „Hacklerregelung“ fallen, ebenfalls eigene Abschlagsregelungen haben.

Auch der Bonus wird von derzeit 4 % bzw. 2 %-Punkte des Steigerungsbetrages auf einheitlich 4,2 % der Pensionsleistung angehoben. Der Bonus kann dann in Anspruch genommen werden, wenn Sie über das Regelpensionsalter (60 bzw. 65 Jahre) hinausarbeiten und keine Pensionsleistung in Anspruch nehmen. Der Steigerungsbetrag kann nach der derzeitigen Rechtslage im Bonusfall maximal 90 % be-

tragen. Nach der neuen Rechtslage ab 1. Jänner 2004 beträgt der Bonus einheitlich 4,2 % der Pensionsleistung. Der Bonus ist nach oben nicht limitiert, jedoch darf die höchste Pensionsleistung 91,76 % der Pensionsbemessungsgrundlage nicht übersteigen.

Beispiel 4

Herr Franz Zimmer möchte mit dem 63. Lebensjahr am 1. Februar 2006 in vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer gehen. Es liegen 40 Versicherungsjahre vor. Die Bemessungsgrundlage ist sowohl nach altem als auch nach neuem Recht mit € 2.000,- monatlich anzusetzen.

Wie hoch ist der Abschlag (neues und altes Recht)?

Pensionsberechnung (altes Recht):		
Steigerungsbetrag: 40 Jahre mal 2,00 %	=	80,00%
- Abschlag: 2 Jahre mal 3 %-Punkte	=	6,00%
Steigerungsbetrag nach Abschlag:	=	74,00%

Bruttopension: € 2.000,- mal 74,00 % = € 1.480,00

Pensionsberechnung (neues Recht):		
Steigerungsbetrag: 40 Jahre mal 1,88 %	=	75,20%
Bruttopension: € 2.000,- mal 75,20 %	=	€ 1.504,00
- Abschlag: 2 Jahre mal 4,2 % = 8,4 %	=	€ 126,34
Bruttopension nach Abschlag	=	€ 1.377,66

Die 10 %-ige Deckelung greift in diesem Fall nicht (€ 1.332,00).

Was ist unter der „Gesamtdeckelung der Verluste“ zu verstehen?

Der maximale Verlust bei Pensionsantritt ab dem 1. Jänner 2004 wird gegenüber dem bis zum 31. Dezember 2003 bestehenden Pensionsrecht mit 10 % begrenzt. Dort, wo es eine Kumulation verschiedener Maßnahmen, wie Verlängerung der Durchrechnung, Absenkung des Steigerungsbetrages, Anhebung der Abschläge etc., gibt, wird der gesamte Verlust mit maximal 10 % begrenzt.

Welche Auswirkung hat die geänderte „Pensionsanpassung“?

Sollten Sie nach dem Stichtag 31. Dezember 2003 eine Pension zuerkannt bekommen, so erfolgt die erste Anpassung dieser Pension mit dem 1. Jänner des dem Stichtag zweitfolgenden Kalenderjahres. Nicht davon betroffen sind Bezieher einer Hinterbliebenenpension. Bisher erfolgte die Anpassung der Pensionen mit Beginn des jeweiligen Folgejahres. Liegt daher der Pensionsstichtag am 1. August 2004, so erfolgt die erstmalige Anpassung nicht am 1. Jänner 2005 sondern erst am 1. Jänner 2006.



Ist das Pensionsrecht des Jahres 2003 weiterhin anwendbar, wenn der Pensionsantritt erst in den Folgejahren erfolgt?

Wer unterliegt weiterhin den Bestimmungen des Jahres 2003?

Damit es im Jahre 2003 nicht zu einem „Run“ auf Neupensionen kommt, hat der Gesetzgeber eine Übergangsbestimmung eingeführt. Sollte bis spätestens 31. Dezember 2003 ein Anspruch (alle Voraussetzungen liegen vor) auf eine Alterspension oder vorzeitige Alterspension (mit Ausnahme der Erwerbstätigkeit) bestehen, diese aber wegen „Weiterarbeit“ nicht beantragt wird, so kann auch in den Folgejahren nach den Bestimmungen des Jahres 2003 der Pensionsantritt erfolgen.



Welche Auswirkung hat eine pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit neben dem Bezug einer Alterspension?

Üben Sie neben dem Bezug einer Alterspension eine pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit aus, so kommt es dadurch zu einer Erhöhung der Pensionsleistung aus dem Titel der „Höherversicherung“, wenn Beiträge nach dem 31. Dezember 2003 geleistet werden. Nach der bis zum 31. Dezember 2003 gültigen Rechtslage ist eine Nachbemessung bei Bezug einer Alterspension nicht vorgesehen.